



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die preußischen Richter und Gerichtsassessoren

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die preußischen Richter und Gerichtsassessoren



Der Wunsch der preußischen Justizverwaltung, dem überhandnehmenden Zudrange zum juristischen Studium Einhalt zu thun und für die Mühe der Ausbildung aller in dem ganzen Staats- und Privatleben zur Verwendung kommenden Juristen sich selbst die erste Auswahl zu sichern, erscheint so berechtigt, daß er eigentlich einer weitern Begründung gar nicht bedarf. Es ist unleugbar ein ungesunder Zustand, wenn jetzt fast das Achtefache des jährlichen Staatsbedarfs an Assessoren (nach den amtlichen Mitteilungen waren am 1. Oktober 1895 im ganzen 1649 vorhanden, während jährlich nur 220 bis 230 angestellt werden können) hoffend und harrend den Chef der Justiz umlagert, bald in Eingaben Anstellung sucht, bald in Zeitungsartikeln und Parlamentsreden das Los der Anwärter beklagt und dabei sich selbst den unhaltbaren Satz vorredet: Staat! du hast es ohne Widerspruch gelitten, daß wir uns zehn Jahre auf deinen Dienst vorbereitet und unser Vermögen dabei verzehrt haben — nun schaffe uns Brot! und man legt es der schulenden und ausbildenden Justiz nicht als ein Zeichen besondrer Klugheit, sondern eher als ein Zeichen bedauerlicher „Gutmütigkeit“ aus, wenn sie bisher still ergeben die Auswahl unter ihren Meisterstücken andern Dienstzweigen überließ und selbst nahm, was übrig blieb.

Wenn dem aber so ist, wie konnte dann der Assessorenparagraph in der jüngst verflossenen Landtagsession eine so lebhafteste Opposition hervorrufen, daß selbst die nationalliberale Partei bis zum Schlusse bei ihrem Widerstande verharrte — ganz contra naturam sui generis? Die Besorgnis vor willkürlicher Handhabung des Gesetzes war zwar vorhanden, aber doch nicht ausschlaggebend. In den letzten fünfzehn Jahren sind mit dem wachsenden Vertrauen zu der Verwaltung und ihrer Kontrolle durch die Öffentlichkeit den Ressortchefs manche noch viel weiter gehende Befugnisse zugestanden worden, ohne daß es die Opposition hätte hindern können. Die Ursachen müssen also tiefer liegen.

Die Justizverwaltung begründet den Entwurf unter anderm mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, solche Leute fernzuhalten, denen es an dem genügenden persönlichen Takt fehlt. Aber in demselben Augenblicke begeht sie selbst

den gerügten Fehler. Personalien sollen zwar mit sachlicher Rücksichtslosigkeit, aber immerhin persönlich schonend behandelt werden. Dieser Grundsatz ist im preußischen Zivildienst stets gewahrt worden; jetzt will ihn der Assessorenparagraph gründlich durchbrechen. Nach seiner Bestimmung kann es künftig vorkommen, daß von sechs Leuten, die die Prüfung gleich gut bestanden haben, drei die Ernennung zum Gerichtsassessor, die andern drei nur ein Zeugnis über die bestandne Prüfung ins Haus geschickt bekommen, und daß von nun an die letzten drei von den drei ersten und von allen Juristen als „minderwertig“ und des Mangels an Takt verdächtig betrachtet werden. Oder wenn es nach einem vom Justizminister gebilligten Vorschlage ginge, würde die Prüfungskommission den sechs Kandidaten persönlich verkünden: die Herren haben sämtlich vorschriftsmäßig bestanden, aber nur den Herren A, B und C ist die Anwartschaft auf das Richteramt zugesprochen worden. Die Begründung würde durch ein Achselzucken des Präsidenten ausgedrückt werden, und die sechs Herren, die bis dahin Kollegen waren und sich unterschiedslos als solche betrachteten, würden sich im Vorzimmer trennen, die einen mit dem Gefühl der Freude und mit einem verbindlichen Abschiedsgruße gegenüber den nun unter ihnen stehenden andern, die andern ohne Freude über den Prüfungserfolg, aber aufs tiefste verletzt durch die ihnen soeben zugefügte Beleidigung und mit der sorgenden Frage im Herzen: Was nun? Ja, was nun, nachdem ich achtundzwanzig bis dreißig Jahre alt geworden bin?

Noch schroffer ist die Behandlung des Anwaltstandes. Seine Mitglieder sollen die gleiche wissenschaftliche Befähigung nachweisen wie die Richter, aber man giebt es ihnen schriftlich, daß sie der „Auswurf“ sind, den man wegen Mangels an Takt und persönlicher Gewandtheit im Richterstande nicht brauchen kann. Seine Anwärter, denen der Entwurf die Befugnis giebt, sich „Assessor“ zu nennen, könnten sich zum Unterschiede von den Gerichts-, Regierungs-, Magistrats- und Polizeiassessoren vielleicht passend „Justizauswurfassessoren“ nennen. Und das bietet man einem Anwaltstande, der sich gegenüber dem Ansturm der freien Advokatur im allgemeinen viel besser und höher gehalten hat, als zu erwarten war.

Nicht minder verlegend wirkt die Verbindung der Assessorenfrage mit der Finanzgesetzgebung. An die Spitze der Begründung ist der Satz gestellt, die Beschränkung der Zahl der Assessoren sei für die Durchführung der Befoldungsdienstaltersstufen unerlässlich, und der Justizminister hebt ausdrücklich hervor, daß er ohne die Beschränkung die Verantwortung für die Vorlage nicht übernehmen könne, weil sie dann eine zu wesentliche Verschlechterung für die beteiligten Richter einschließe: sie würden genötigt, in vorgerücktem Lebensalter mit dem niedrigsten Gehalt von 2400 Mark auszukommen.

Diese Ausführung steht mit dem Entwurfe selbst in Widerspruch. Der

Entwurf will das Befoldungsdienstalter, wenn nicht frühere Anstellung erfolgt, vom vollendeten vierten Jahre des Assessors ab rechnen. Erlangt also jemand nach zehnjährigem Assessorat ein festes Richteramt, so erlangt er es nach der vorgeschlagenen Stufenfolge nicht mit einem Gehalte von 2400, sondern von 3600 Mark, also mit demselben Einkommen, das er nach zehn Jahren erhalten haben würde, wenn er nach vier Jahren endgiltig angestellt worden wäre. Damit ist der Zusammenhang des Assessorenparagraphen mit dem Befoldungsgesetze beseitigt. Sowohl für den Staat wie für den einzelnen Richter ist es finanziell völlig gleichgiltig, ob das Richteramt nach vier Jahren, nach zehn Jahren oder noch später erlangt wird.

Daß der bis zum zehnten Jahre diätarisch beschäftigte Assessor geringere Diäten und keine Pensionsansprüche hat, ist von keiner Seite eingewendet worden und konnte es auch nicht werden, schon deshalb nicht, weil ein zehnjähriges und längeres Assessorat in andern Verwaltungszweigen lange Zeit die unbezweifelbare Regel war. Soll die Ausführung des Ministers verständlich werden, so kann man nur annehmen, daß sie sich auf den Wunsch gründet, den Beginn des Befoldungsdienstalters nicht nur fingirt, sondern in der Regel auch thatsächlich mit dem Beginn des festes Richteramts zusammenfallen zu lassen. Dieser Wunsch, aus dem sich die Notwendigkeit, die Assessorenzahl zu beschränken, von selbst ergeben würde, steht aber in keinem innern Zusammenhange mit der Finanzvorlage, und es drängt sich deshalb die Frage auf, weshalb die Regierung dennoch beides in Verbindung gebracht und sogar das Stehen und Fallen des ganzen Gesetzes von dem Assessorenparagraphen abhängig gemacht hat.

Wiederum ist die einzig richtige Antwort: Weil es ihr vor allem auf diesen Paragraphen, d. h. auf eine Sichtung der Richter ankam. Die Verbindung beruht nicht auf Notwendigkeits-, sondern auf Zweckmäßigkeitsrücksichten. Zweckmäßig konnte sie der Regierung aber nur deshalb erscheinen, weil sie die gefürchtete Opposition mit Hilfe der allseitig freudig begrüßten Finanzvorlage leichter zu überwinden hoffte. Weshalb sie Opposition fürchtete, darüber später. Hier kommt es zunächst darauf an, daß die Verbindung für unlösbar erklärt wurde, und daß es doch nur Zweckmäßigkeitsgründe waren, die sie verursacht haben, daß ferner den Richtern die Gehaltsverbesserung, die fast allen andern Beamtenklassen längst bedingungslos gewährt ist, nur unter der Bedingung zugestanden werden sollte, daß der Assessorenparagraph angenommen würde, und daß man schließlich das Eintreten des Richterstandes für den Paragraphen augenscheinlich erwartete. Das ist verlezend sowohl für den Landtag, wie für den Richterstand, und die Antwort durch die ablehnende Entscheidung der Volksvertretung hat denn auch nicht auf sich warten lassen, wie das Schweigen der Richter den Beweis geliefert hat, daß es dem Richterstande zur Zeit noch nicht an dem nötigen Takte fehlt. Treffend zeichnete der

Abgeordnete Hobrecht die Lage mit den Worten: „Gerade die Form hat uns aufs äußerste mißfallen. Die Sache ist ganz verfehlt und unmöglich, und in der Verbindung ist sie uns unannehmbar.“

Schließlich hat die offenbare Unerreichbarkeit des amtlich verkündeten Gesetzeszweckes bewußt oder unbewußt die Entschließung der Landboten beeinflusst, und die Regierung und ihre Parteien haben in dem Streben, alle diese Fehler im Laufe der Debatte zu beseitigen, nur neue Fehler hinzugefügt.

Unangenehm berührten besonders die Äußerungen eines Abgeordneten, der ohne nähere Begründung die Behauptung aufstellte, „daß der Richterstand im Sinken begriffen sei, sowohl in Auftreten, wie in den Leistungen. Die Kritik wage sich immer dreister an die richterlichen Erkenntnisse, weil der Richter nicht mehr für eine unparteiische Autorität gelte.“ Seit wann und im Verhältnis zu welcher früheren Zeit dieses Sinken stattgefunden haben soll, hat er nicht gesagt. Findet er vielleicht die Höhe, von der der Richterstand herabgesunken ist, in der Zeit der Patrimonialgerichte, wo man die Richter aus der Zahl der Referendare nahm, wo unter den Mitgliedern des Kollegialgerichts eines dem Subalterndienste angehören durfte? Oder findet er die Höhe in der Zeit von 1849 bis 1869, wo jene alten Verhältnisse abstarben und drei Prüfungen zur Erlangung der Richterbefähigung nötig waren? Oder findet er sie in der Zeit bis 1879, wo die neueste Reorganisation eintrat? Rechnet er von da an den Verfall? Seine Rechnung würde überall verfehlt sein.

Daß die Leistungen in Zivilsachen, dem eigentlichen Sitze der Jurisprudenz, nicht schlechter geworden sind, ergibt sich einfach daraus, daß bis zum Jahre 1879 den Einzelrichtern nur Streitsachen bis zum Werte von 150 Mark anvertraut waren, und daß bis zum Jahre 1872 (oder 1876) alle nicht streitigen Sachen kollegialisch behandelt wurden, dagegen seit dieser Zeit die ganze nicht streitige Gerichtsbarkeit in den Händen von Einzelrichtern liegt und ihre Zuständigkeit in Streitsachen auf 300 Mark erhöht ist. Wären ihre Leistungen schlechter geworden, so würde man ihre Zuständigkeit jetzt wieder beschränken; der Justizminister hat aber ausgesprochen, daß man beabsichtige, sie abermals zu erweitern. Während die Kollegialkreisgerichte früher nur in erster Instanz urteilten, hat man seit 1879 den an ihre Stelle getretenen Landgerichten die Entscheidung zweiter Instanz über die Sachen der Einzelrichter übertragen, und das wird so bleiben, auch wenn die Zuständigkeit der Einzelrichter erweitert wird. Ebenso steht es mit den Strafsachen. Bis 1879 urteilte der Einzelrichter nur über Übertretungen, seit der Zeit aber — freilich unter Zuziehung von zwei Schöffen — über eine große Zahl von Vergehen, und auch sie soll nach dem jetzt vorgelegten Entwurf der Strafprozessnovelle wieder bedeutend erweitert werden. So bleibt nur noch die Justiz der Strafkammern. Wenn das Vertrauen zu den Leistungen der Einzelrichter

gewachsen ist, wie kann sich dann das Material der Richterkollegien verschlechtern haben? Fast nie erhält der Richter seine erste Anstellung im Kollegium. Dorthin kommen nur jahrelang geübte Richter, und die Aufmerksamkeit auf die Strafrichterkollegien ist noch gewachsen, nachdem sich der mahnende Ruf erhoben hatte, bei der Besetzung der Strafkammern ja recht vorsichtig zu sein. Ein Sinken des Richterstandes ist also auch hier nicht zu bemerken, wenn man nicht entgegenhalten will: Woher kommt denn das Mahnen und Warnen? Das war doch früher nicht! Mir liegt eine Übersicht über die Strafkammerrechtsprechung erster Instanz bei einem Landgerichte aus der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis zum 31. Dezember 1893 vor. In diesen $14\frac{1}{4}$ Jahren hat die Strafkammer 4300 Urteile erster Instanz gefällt. Von ihnen sind im ganzen 202 zur Nachprüfung an das Reichsgericht gelangt, von denen 74 wieder aufgehoben wurden. Aber nur in 38 Fällen weicht das dann ergangene rechtskräftige Instanzurteil von dem ersten (aufgehobenen) ab, und zwar nur in 29 Fällen in Beurteilung der Schuldfrage, in den 9 übrigen Fällen nur im Strafmaße. Welch eine ausgezeichnete und prompte Rechtsprechung! Von 4300 Urteilen kaum ein Prozent geändert! Wer auf die Anklagebank kommt, der muß sich sagen, daß hier unwiderruflich sein Schicksal entschieden wird, denn daß er der eine unter hundert sein sollte, dem es gelingt, eine Änderung des Spruchs herbeizuführen, kann er unmöglich hoffen. Aber andererseits — in wie viel Fällen das klägliche Rechtsmittel der Revision nur, weil es völlig unzureichend ist, nicht ergriffen wurde, in wie viel Fällen die Revision nur durch Versäumung der dem Angeklagten nicht genügend bekannt gewordenen Formvorschriften hinfällig wurde, das ist unkontrollierbar, aber diese Fragen sind es, die sich der öffentlichen Meinung aufdrängen gegenüber dem noch nie bestrittenen Satz: Irren ist menschlich! Das Richterkollegium müßte unfehlbar sein, wenn es in mehr als 99 von hundert Fällen immer das Richtige trafe.

Die verfehlte Gesetzgebung also ist es, die zu den Mahnrufen der öffentlichen Meinung geführt hat. Nicht das angebliche Sinken des Richterstandes, zu dessen Feststellung gar keine Möglichkeit vorliegt, da sich die Richter früher auch nur annähernd in ähnlichen Verhältnissen nie befunden haben, sondern die so glänzend erscheinenden und doch so überaus besorgniserregenden Ergebnisse der Rechtsprechung sind es, die die Kritik immer lebhafter und dringender machen, ohne daß sie den Vorwurf verdiente, sich „immer dreister hervorzuwagen“ an die richterlichen Urteile. Und was das Sinken der Unparteilichkeit betrifft, so hat der Herr Abgeordnete offenbar die Geschichte der Errichtung des Reichsgerichts in Leipzig vergessen. Sonst würde er eine solche Behauptung nicht gewagt haben.

Unterstützt wird aber die öffentliche Meinung noch durch andre Umstände. Nie zuvor haben Richterkollegien unter so ungünstigen Verhältnissen gearbeitet wie jetzt. Nie zuvor haben sie in zwei bis drei sechs- bis zwölfstündigen und Grenzboten IV 1896

noch längern Sitzungen die Woche Geist und Körper so bis zur Erschlaffung anstrengen müssen, nie zuvor sind Richterkollegien mit einer solchen Menge von wichtigen, thatsächlich und rechtlich verwickelten Sachen belastet worden, wie sie die Entwicklung der modernen Verkehrsverhältnisse und das mehr als je prompt ineinander greifende Arbeiten aller Behörden und Beamten dem Forum liefert. Noch nie ist schließlich die Arbeit eines Richterkollegiums erster Instanz unmittelbar der Lupe des Revisionsgerichts unterworfen worden, und noch nie hat es ein Revisionsgericht gegeben, das sich unter vollständiger Verkennung der Bedürfnisse des Lebens, für das es Recht zu sprechen berufen ist, auf einen so schroffen, rein theoretischen Standpunkt stellte, wie das Reichsgericht.*)

Geht erst wieder, wie es jetzt geplant wird, das thatsächliche und rechtliche Material durch die Filter zweier Instanzen, dann werden die Angstkrise verstummen, die Klagen über die Strafkammern wie weggefegt sein, dann wird das Leben von den Scharfsinnsleistungen des Reichsgerichts im wesentlichen unberührt bleiben, und auch die Richter der Strafkammern werden dann im Verhältnis zu frühern Zeiten sicher nicht mehr gesunken erscheinen.

Aber das persönliche Auftreten der Richter amtlich und außeramtlich? In einer Thätigkeit an acht Gerichten in fünf Provinzen habe ich nie wieder Auftritte von solcher Ungehörigkeit einzelner Richter gegenüber dem Publikum erlebt, wie in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre. Die Szenen von damals würden jetzt undenkbar sein, und nach meiner Erfahrung finde ich auch in dieser Hinsicht den Richterstand nicht gesunken, sondern fortgeschritten.

Aber es sind bei dieser Gelegenheit dem Richterstande noch zwei andre Vorwürfe gemacht worden: Schroffheit zeige sich bei ihnen mehr als bei andern Beamtenklassen, und sie entspringe aus einem geringern Grade von Erziehung und Takt, als er in den andern Beamtenklassen vorhanden sei. Beides

*) Vergl. die An- und Ausführungen der Preussischen Jahrbücher vom Juli 1895, die von der öffentlichen Meinung lange nicht genug beachtet worden sind. Es ist zu bedauern, daß sich der Reichstag bisher noch nicht mit ihnen beschäftigt hat. Die Kritik könnte nicht scharf genug sein. Solche Scharfsinnszeugnisse des Reichsgerichts sind aber um so bedenklicher, als sie jedes Prinzip vermessen lassen, denn auf der andern Seite finden sich die reinsten deductiones ad hominem, an ihrer Spitze die Auslegung des § 376 der Reichsstrafprozessordnung. Dieser lautet: „Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.“ Hiernach müßte das Reichsgericht, um eine Revision für begründet erachten zu können, feststellen, „daß und welche Gesetzesverletzung vorliegt,“ und von einem obersten Gerichtshofe sollte man doch vor allem in den Argundsätzen scharfe Deduktion und Ausdrucksweise erwarten. Statt dessen kassirt er Urteile mit der Wendung „der nicht ausgeschlossenen Annahme“ oder „wegen des Verdachtes“ eines in den Entscheidungsgründen verborgnen Rechtsirrtums. Daß auf solche Weise unbegründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Richter großgezogen werden müssen, liegt auf der Hand.

muß aufs entschiedenste zurückgewiesen werden. Schroffheiten und Rücksichtslosigkeiten kommen im Verkehr mit dem Publikum und Untergebenen vereinzelt bei jeder Behörde vor und natürlich am häufigsten bei den Behörden, die am meisten in unmittelbare Berührung mit dem Publikum kommen, am wenigsten also bei allen höhern Verwaltungsbehörden und Beamten, die mit dem Publikum unmittelbar fast gar nichts zu thun haben. Was will es bedeuten, wenn ein Verwaltungsgerichtsdirektor alle Monate eine Bezirksausschußsitzung hält, in der von den streitenden Theilen in der Regel nur einer eine Privatperson, der andre eine Behörde ist? Die absolute Zahl der vorkommenden Schroffheiten ist bei den Gerichten die größte; daß sie auch verhältnismäßig die größte sei, ist eine unüberlegte, durch nichts bewiesene Behauptung.

Fast jede Schroffheit beruht streng genommen in ihrem letzten Grunde auf Mangel an Selbstbeherrschung, d. h. an Erziehung und Bildung, aber an diesem Mangel leiden nicht nur manche Richter, sondern auch andre Berufsstände. Der Richter hat Tag für Tag mit streitenden, also erregten Parteien, sehr oft mit beschränkten Zeugen und in Strafsachen mit hartgefotenen Sündern zu thun. Wenn er da einmal im Unmut einen solchen Menschen ansährt, so ist sein Mangel an Bildung doch wohl nur sehr gering, jedenfalls geringer, als z. B. der des Offiziers, der Leute, die ihm unbedingt und so gut wie wehrlos untergeben sind, manchmal sogar gebildete Einjährige, mit beleidigenden Bezeichnungen belegt. Es ist durchaus verfehlt, das Bildungskonto der Richter aus Anlaß solcher Vorkommnisse besonders zu belasten. Das Konto anderer Beamtenklassen würde gerade so belastet sein, wenn sie so viel Gelegenheit hätten, auf diesem Gebiete Schulden zu machen. Mit alledem sollen natürlich die Rücksichtslosigkeiten nicht verteidigt werden, weder bei den Gerichten noch bei andern Behörden, ja es wäre sogar sehr wünschenswert, wenn auf die Beobachtung angemessener Formen noch viel mehr als bisher hingewirkt würde.

Was das außeramtliche Verhalten betrifft, so muß man eine Unterscheidung machen, die bei den Landtagsverhandlungen auffälligerweise nicht gemacht worden ist: die Unterscheidung zwischen Richtern und Assessoren. Assessoren sind keine Richter, wenn sie auch manchmal Richterstellen bekleiden. Sie haben nur die Aussicht, Richter zu werden, und die Justizverwaltung hat schon jetzt, trotz grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Altersfolge, bei der festen Besetzung der Richterstellen die Leute auszuschneiden gewußt, die ihr nicht geeignet erschienen, und hat es namentlich auch verstanden, Richter, die sich in ihrem persönlichen Auftreten nicht bewährt hatten, in kleinen, verborgnen Winkeln sitzen zu lassen oder unschädlich zu machen. Wenn daher unter den Richtern an kleinen Orten zuweilen Taktlosigkeiten vorgekommen sind, wie solche z. B. der Oberlandesgerichtspräsident Herr von Holleben vor einigen Jahren bei der Amtsgerichtsdirektorenvorlage so takt- und geschmackvoll auf die Mitteilungen eines Landrats, nicht einer gerichtsamtslichen

Stelle hin von einem Amtsrichter dem Herrenhause zu berichten wußte, so ist das zum großen Teil auf die Abgeschiedenheit dieser Richter und auf Mangel an Berührung mit ältern Kollegen zurückzuführen. Ähnliche Ausnahmen kommen in abgesehenen Stellen bei allen Beamtenklassen vor, nur haben die Richter die größte Zahl solcher Stellen, und folglich kommt auch bei ihnen absolut die größte Zahl von Ausschreitungen vor. Daraus folgt aber nicht, daß sie verhältnismäßig mehr belastet seien als andre Beamtenklassen des höhern Staatsdienstes. Von einem Sinken vollends ist auch hier nicht eine Spur zu finden.

Die verfehlte Art der Begründung und Verteidigung der Vorlage erklärt nicht nur die Abneigung gegen den Assessorenparagraphe, sondern sie hat auch bewirkt, daß der klare Blick für wirklich vorhandne Schäden in der Debatte verloren ging. Denn anders als bei den Richtern liegt die Sache bei den Assessoren. Vor einiger Zeit berichteten die Zeitungen über eine Berliner Strafkammerverhandlung, die sich gegen einen ein Richteramt versehenen Assessor richtete und mit der Verurteilung zu einer viermonatigen Gefängnisstrafe endete. Der Angeklagte hatte nach einer wüßt verbrachten Nacht einen Streit mit der Polizei gehabt und hatte dabei einen solchen Mangel an den einfachsten Erfordernissen der Erziehung verraten, daß es die Justiz nur bedauern kann, diesen ihren Jünger nicht schon früher durchschaut und sich seiner entledigt zu haben, und wenn der Justizminister und der Präsident Drenkmann aus diesem Falle, wie ich fast annehmen möchte, Anlaß dazu genommen haben, gesetzgeberisch vorzugehen, so haben sie nur damit ihre Pflicht erfüllt. Selbst wenn dieser Fall der einzige seiner Art wäre, so wäre ihr Vorgehen nur zu loben, denn ein kluger Arzt greift beizeiten ein. Ist der Stand der Assessoren durch solche Leute erst herabgedrückt, dann wird die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für das Richteramt allerdings schwieriger, und es kann dann leicht kommen, was bisher noch nicht geschehen ist, daß die Justizverwaltung Mißgriffe thut, die nachher nicht wieder gut zu machen sind. Solche Leute müssen heraus aus der Justiz.

Die Justiz muß aber auch vorsichtig sein, wenn sie, wie es zuweilen vorkommt, ihren Nachwuchs aus dem niedern Bürgerstande nimmt. Alle Achtung vor unserm Handwerk! Aber so gering die Aussichten sind, aus dem Kinde einer vornehmen Familie einen guten Werkmeister zu bilden, so gering sind die Aussichten, aus dem Kinde einer Handwerkerfamilie einen guten Beamten des höhern Staatsdienstes zu erziehen. Es kam einmal jemand zu einem Meister, um eine Rechnung zu bezahlen. Zufällig that er einen Blick in das offenstehende Familienzimmer und sah hier an der von der Frau Meisterin geleiteten Mittagstafel einen Kreis von Gefellen und Lehrlingen mit aufgestreiftten Hemdsärmeln und rußigen Gesichtern sitzen. Mitten unter ihnen gewahrte er aber, gleichfalls in Hemdsärmeln, den Sohn des

Hauses, den er wenige Stunden vorher als Referendar auf dem Gerichte hatte seines Amtes walten sehen!

Im allgemeinen sind das nicht die Kreise, wo die Eindrücke und Anschauungen gewonnen werden, die zum Richteramt geschickt machen. Der Richter soll über Hoch und Niedrig gleichmäßig urteilen; er darf deshalb selbst nicht aus der Tiefe stammen, wo es nur einen beschränkten Umblick giebt, sondern von der Höhe, die ihm einen Überblick über die Verhältnisse und Bedürfnisse aller Kreise gewährt. Fort müssen ferner aus einem Staatsamte, dem jeder Bürger gezwungen ist sich zu unterwerfen, alle die, die nach ihrer angeborenen Grundanschauung mit ihrem sittlichen und ästhetischen Empfinden nicht auf dem Boden der Volksseele stehen. Darüber kann kein Streit sein!

Wieder aber ist es die Art der von der Justizverwaltung zur Heilung des Schadens vorgenommenen Operation, wodurch sie ihre Absichten verächtigt und ihre Position geschwächt hat. Wenn man — so hat sich offenbar die Mehrheit der Volksvertretung gesagt — wirklich nichts weiter will als die Beseitigung der bezeichneten Schäden, so ist es unerklärlich, weshalb man die Auswahl bis nach der Richterprüfung und bis zum achtundzwanzigsten oder dreißigsten Lebensjahre hinausschieben will. Wenn sich der Regimentskommandeur seine Offiziere aus den Schülern der Gymnasien und Realschulen aussuchen kann, ohne daß man Klagen über allzu häufige Mißgriffe hört, so muß sich der Oberlandesgerichtspräsident seine Leute noch viel leichter auswählen können unter solchen, die bereits die Reifeprüfung der Schule, die Universitätsjahre und das Referendarexamen hinter sich haben. Der Einwand, daß es auf diesen Stufen an genügenden Anhaltspunkten für die Beurteilung fehle, erschien der Volksvertretung völlig hinfällig.

Ebenso hinfällig und auffällig erschien ihr mit Recht der weitere Einwand, daß die Rechtsanwaltschaft ein Gewerbe sei, zu dem reichsgesetzlich die Richterbefähigung gehöre, daß man also ohne Eingriff in das Reichsrecht niemanden vor Erlangung der Richterbefähigung ausschließen und ihm dadurch das Gewerbe unzugänglich machen dürfe. Wäre das richtig, so würden die Oberlandesgerichtspräsidenten niemandem, dem die hürgerlichen Ehrenrechte noch nicht aberkannt sind, das Referendariat versagen können. Und wenn zur Rechtsanwaltschaft Richterbefähigung erforderlich sein soll, so soll sie es doch wohl nach jeder Seite sein, nicht nur nach der wissenschaftlichen, sondern auch in der Erziehung. Wollte man nur die gut erzogenen Leute zu Richtern und die schlecht erzogenen zu Anwälten machen, so würde man den Geist der Reichsgesetzgebung viel eher verletzen, als durch eine Sichtung vor dem Richterexamen. Nur soweit, als es sich um besondere persönliche und Charaktereigenschaften handelt, die der Staatsbeamte deshalb haben muß, weil jeder Staatsbürger gezwungen ist, sich an ihn zu wenden, und ihm nicht auszuweichen

vermag, während die Wahl des Rechtsanwalts in dem Belieben eines jeden steht, ist ein Unterschied zu machen und sogar zur Wahrung der Freiheit des Gewerbes notwendig.

Nicht minder hinfällig ist die Behauptung des Justizministers, daß sich beim Beginn des Referendariats die Bedürfnisfrage nicht übersehen lasse. Die Verwaltung kann auf fünf bis sechs Jahre mit ziemlicher Sicherheit vorausberechnen, wie hoch sich ihr Bedarf belaufen wird. Eine gute Verwaltung übernimmt immer eine Anzahl Leute mehr, als die Durchschnittsberechnung nötig macht. Führte das wirklich einmal dazu, daß ein Assessor zwei oder drei Jahre auf feste Anstellung warten muß, so wäre das kein Unglück, sondern immer noch eine große Verbesserung der jetzigen Zustände und überträte wohl die Absichten des Justizministers, da er ja die Anstellung erst nach vier Jahren für das Regelmäßige zu halten scheint. Dazu wird es aber überhaupt nicht mehr kommen.

Mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches wird der Stand der Assessoren zunächst verschwinden, ganz oder wenigstens soweit, als es die Regierung für nötig hält, und ein Anwachsen des Assessorats für die Zukunft wird vermieden werden, wenn man folgenden Vorschlag befolgt: die das Referendarexamen bestanden haben, sind befugt, sich bei dem Präsidenten eines Oberlandesgerichts um Zulassung zum Referendariat zu bewerben. Der Präsident entscheidet über die Meldungen unter Berücksichtigung der oben dargelegten Grundsätze nach freiem Ermessen. Die Zugelassenen werden von ihm zu Referendaren ernannt. Der Ernennung kann die Klausel hinzugefügt werden: „ohne Aussicht auf Anstellung im Staatsdienste.“ Diese Klausel muß allen Ernennungen beigefügt werden, die nach Deckung des Staatsbedarfs erfolgen. Die Zahl des Bedarfs wird für jeden Oberlandesgerichtsbezirk durch das Staatsministerium festgesetzt. Die Referendare, die die große Staatsprüfung bestanden haben, werden vom Justizminister zu Gerichtsassessoren ernannt. Von ihnen werden die, die ohne Vorbehalt zum Referendariat zugelassen worden sind, und außerdem die, die der Minister für geeignet hält, einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Ein Recht auf Anstellung in einem festen Staatsamte erwächst ihnen daraus nicht. Den übrigen wird gleichzeitig mit dem Patent zum Gerichtsassessor von Amts wegen ihre Entlassung aus dem Staatsdienste zugestellt.

Dieses Verfahren würde den Vorzug haben, daß sich 1. die Herren Studenten zu einem ordentlichen Studium veranlaßt sähen; 2. jeder beim Eintritt in das Referendariat sich über seine Aussichten für die Zukunft klar werden und in diesem noch günstigen Zeitpunkte in einen andern Lebensberuf übertreten könnte; 3. die Staatsregierung, wenn wirklich einmal Mangel eintreten sollte, immer noch in der Lage wäre, auf die Assessoren zurückzugreifen,

die zunächst nicht für den Staatsdienst in Aussicht genommen waren; 4. auch für die Rechtsanwaltschaft gesorgt würde, insofern als persönlich völlig ungeeignete Leute durch Ausschließung vom Referendariat auch von diesem Berufe fern gehalten würden; 5. dem ganzen Verfahren die schroffe und verletzende Form genommen wäre.*)

Diesem Vorschlage gegenüber, der alle Wünsche der Regierung in der Personalfrage berücksichtigt, müssen ihre Bedenken bezüglich der „Anwartschaft“ schwinden. Schon durch die Landtagsverhandlungen hat sie sich überzeugen können, daß kein Zweifel darüber war, daß ein Recht der Anwärter nicht bestehe, und daß die Krone das Recht zur Anstellung nach ihrem Ermessen habe. Es stünde nichts im Wege, diese Auffassung in das Gesetz mit aufzunehmen.

Umso weniger aber darf sie sich dagegen wehren, wenigstens stillschweigend anzuerkennen, daß die, die vorbehaltlos ins Referendariat übernommen worden sind und im Assessorexamen bestanden haben, eine Anwartschaft haben. Die Anwartschaft ist nach der Auswahl zum Referendariat die notwendige Gegenleistung des Staats für die ihm gebrachten Opfer an Zeit und Kosten und besteht in nichts weiter, als in der Erwartung, daß die Staatsregierung bei Ausübung ihres Anstellungsrechts die vorbehaltlos übernommenen nicht ohne sachliche Gründe von der ersten Anstellung ausschließen werde. Eine zeitweilige Ausschließung liegt schon dann vor, wenn das „Anciennitätsprinzip“ verletzt wird. Sie würde sich nur dann rechtfertigen, wenn große Vernachlässigung, hervorragende Leistungen oder besondere dienstliche Interessen dazu Anlaß gäben. Diese Anwartschaft kann um so weniger gemißt werden, als sie in allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltung von jeher anerkannt worden ist, und gar nicht einzusehen ist, weshalb die Justiz auch hier wieder schlechter gestellt werden soll, und als es bei dem Aufgeben dieses Prinzips der Justiz bald an Richterkräften fehlen würde.

Der Herr Justizminister hat an die Stelle der Anwartschaft das reine „Tüchtigkeitsprinzip“ setzen wollen. Nach unserm Vorschlage liegt dazu kein Grund mehr vor, es wäre auch undurchführbar. Bei der großen Zahl der Beamten läßt sich für die Tüchtigkeit kein anderer Maßstab aufstellen, als ihre

*) Noch idealer würde es freilich sein, wenn sich die Justiz bei dieser Gelegenheit ihrer Verpflichtung zur Ausbildung aller Juristen des ganzen Staatsbedarfs entledigen könnte. Es ist gar nicht einzusehen, weshalb nicht alle die, die z. B. in der allgemeinen Staatsverwaltung oder bei der Eisenbahn eine Anstellung wünschen, gleich nach dem Referendarexamen von diesen Behörden als Referendare angenommen werden und, soweit eine Ausbildung in der praktischen Justiz für nötig erachtet wird, auf Ersuchen ihrer Behörden bei der Justiz beschäftigt werden und zwar nötigenfalls bis zur Ablegung des Gerichtsassessorexamens. Die Oberlandesgerichtspräsidenten wären dann der Mühe überhoben, die geeigneten Leute für andre Zweige mit auszusuchen zu müssen, und die Justiz wüßte von vornherein, über welche Kräfte sie zu verfügen hat. Auch praktisch würde die Durchführung dieses Gedankens keine unüberwindlichen Schwierigkeiten haben.

Prüfung im Examen. Darüber hinaus sind auf der Stufe, mit der man es hier zu thun hat, die Unterschiede im allgemeinen so gering, daß häufige Abweichungen von der Altersfolge sehr leicht den Verdacht der Willkür erregen würden, und daß es den Anschein gewinnen würde, als wäre dem Strebertum nun Thür und Thor geöffnet. In der That haben sich bei der Besetzung der höhern Stellen des Justizdienstes, bei denen die Frage der ersten Versorgung wegfällt und das „Tüchtigkeitsprinzip“ deshalb mehr gerechtfertigt erscheinen möchte, so große Mängel gezeigt, daß wahrlich kein Grund vorliegt, es auf die erste Anstellung auszu dehnen. Am Plage ist es nur da, wo es sich um die Auswahl weniger Kräfte handelt, d. h. in den höchsten Richter- und andern höchsten Staatsbeamtenstellen, und man muß anerkennen, daß es hier im Reiche wie im Staate im großen und ganzen mit ausgezeichnete r Um s icht und Sicherheit gehandhabt wird.

Gerade im Anschluß an unsern Vorschlag drängt nun schließlich zur Besprechung — der Erfolg, den sich der Justizminister von der Auswahl nach der Richterprüfung verspricht. Er meint, die Justiz werde dann die erste Auswahl unter den Geeigneten haben, während jetzt die übrigen Verwaltungen die Sahne abschöpfen. Glaubt der Minister wirklich, daß sich das durch seinen Vorschlag ändern würde? Von allen Gründen scheint dieser am meisten bei der Volksvertretung den Verdacht erregt zu haben, daß die Absichten der Gesetzesvorlage andre als die angegebenen seien. Der Erfolg des Gesetzes würde nur der sein, daß die Justiz sehr bald in große Verlegenheit wegen geeigneter Kräfte geraten würde.

Zunächst ist es nicht richtig, daß die übrigen Verwaltungen zur Zeit die leistungsfähigsten Leute aus den Assessoren aussuchen. Gerade die allgemeine Staatsverwaltung sucht sich ihren Ersatz aus den Referendaren heraus, und zwar nicht aus den tüchtigsten, sondern mit Vorliebe aus dem Adel und aus sonst äußerlich bevorzugten Leuten, und es fließen ihr leicht und ohne große Wahl vielfach Leute aus den bessern Familien zu, daneben auch Leute von geringerer Herkunft, ebenso wie in der Justiz. Manche von den Referendaren, die zur Regierung gehen wollen, fühlen sich ihrer Sache so sicher, daß sie die zweijährige Vorbereitung bei den Gerichten lediglich als Vergnügungszeit betrachten; man kann sie offen aussprechen hören, daß ihnen ihre gerichtlichen Leistungen völlig gleichgiltig seien. Sollte der Herr Justizminister Verlangen nach diesen Kräften haben, so würde er sich mit seiner Auswahl etwas beeilen müssen. Zur Zeit des Assessorexamens sind sie längst vergriffen. Die übrigen Verwaltungen nehmen allerdings ihren Bedarf aus den Assessoren oder Richtern, aber gleichfalls meist ohne große Auswahl nach den Leistungen. Leute von besserem Herkommen laufen ihnen von selbst zu, und damit sind sie zufrieden.

Woher kommt aber dieser Zulauf? Die Antwort liegt sehr nahe: die Verwaltung giebt erstens einen höhern Gehalt.

Zur Zeit wird der Assessor in der Verwaltung nach etwa acht Jahren fest angestellter Rat mit einem Gehalt von 4200 Mark, und nach weitem fünfzehn Jahren, also im ganzen nach dreiundzwanzig Jahren, erhält er den höchsten Gehalt mit 6000 Mark, der, wie verlautet, jetzt auf 7200 Mark erhöht werden soll.

Der Jurist soll nach vier Jahren Richter werden mit 2400 Mark Gehalt und soll nach weitem vierundzwanzig Jahren, im ganzen also nach achtundzwanzig Jahren, den höchsten Gehalt von 6000 Mark erreichen, den man ihm jetzt nach den Zeitungsnachrichten auf 6600 Mark erhöhen, damit aber zugleich gegenüber der Verwaltung aufs neue herabsetzen will. Zu dem Anfangsgehalte der Regierung von 4200 Mark gelangt er erst nach sechzehn Jahren!

Nach sieben bis acht Jahren wird der Verwaltungsbeamte Rat vierter Klasse mit allen persönlichen und pekuniären Vorzügen. Der Richter wird nach etwa fünfzehn Jahren persönlich Rat vierter Klasse, ohne seiner Amtsstellung nach dieser Klasse anzugehören und ohne die pekuniären Vorzüge. In der Verwaltung rückt von etwa drei Räten einer zum Oberregierungsrat oder Verwaltungsgerichtsdirektor auf mit einer pensionsfähigen Zulage von 900 oder 1800 Mark. In der Justiz dagegen rückt nur etwa unter acht Richtern einer auf mit einer erst am Schlusse der Laufbahn hervortretenden Gehaltsverbesserung von 600 Mark.*)

Es mag ja ferner sein, daß jeder Regierungsbeamte sein reichliches Arbeitspensum zu bewältigen hat, aber sicher ist, daß der Richter, namentlich der Kollegialrichter, mit Arbeit überhäuft ist, und während der Regierungsbeamte in der stillen Amtsstube oder behaglich zu Hause arbeitet, muß der Richter mitten im Parteigekänk denken und schlichten und richten, und hat er seine sechs- bis zwölfstündige Sitzung hinter sich, so ist er nicht imstande, sich der vollbrachten That bei einem „Liebesmahle“ mit seinen Kollegen zu freuen, sondern er hat nur das Bedürfnis nach Ruhe, die aber auch nur kurz sein darf, denn er muß sich für die Sitzung der folgenden oder nächstfolgenden Tage vorbereiten oder Urteile mit bogenlangem Thatbestand, dieser ungeheuerlichsten Erfindung der Neuzeit, aufsetzen. Diesen Zuständen gegenüber möchte man die Thätigkeit der Regierungsbeamten, wenn auch nicht als ein dolos far niente, aber doch als ein beneidenswertes Los betrachten, und solange nicht alle diese Unterschiede ausgeglichen sind, wird der Herr Justizminister vergeblich nach bessern Kräften suchen.

Gerade dann, wenn jemand durch die Ernennung zum Gerichtsassessor nach dem beabsichtigten Gesetz eine gewisse Auszeichnung erfahren hat, wird er sich um so schleuniger umsehen, ob er nicht bei irgend einer Verwaltung

*) Vergl. den Aufsatz „Rang und Gehalt in Justiz und Verwaltung“ in den Preussischen Jahrbüchern (Oktober 1894) und (Januar 1895).

unterkommen kann, um seine Leistungen dort besser zu verwerten, als in der Justiz. Die Verwaltungen aber, denen sich bis jetzt aus den großen Massen die Bessern dargeboten haben, werden dann von den guten die Besten erhalten. Und was wird bei der Justiz bleiben? Leute, denen es an Einblick in die Verwaltungslaufbahn fehlt, weil sie keine Gelegenheit gehabt haben, in Städten mit größern Verwaltungssitzen zu leben und mit Verwaltungsbeamten in Berührung zu kommen, und die sich deshalb aus der Justiz nicht herauswagen, also Leute, die nichts Besseres kennen gelernt haben; ihre Zahl wird sich bei der zunehmenden Ausdehnung der Verwaltung notwendig verkleinern. Ferner Leute, die es infolge beschränkter Vermögensverhältnisse oder aus sonstigen Ursachen gewohnt sind, mit dürftigen Mitteln auszukommen, die sich infolgedessen aus kleinen Orten nicht heraussehen und sich in bescheidenen Verhältnissen mit geringem Gehalte wohl fühlen, bereitwilligst damit eine Menge Kinder ernähren und auf ein Streben nach Verbesserung ihrer Lage verzichten. Alle die aber, die durch solche Schicksalsführung nicht an die Justiz gefesselt sind, werden ihr später noch schneller als bisher den Rücken kehren.

Ja selbst nach Beseitigung aller Einzelunterschiede wird die Neigung der Bessern doch immer überwiegend auf der Seite der Verwaltung sein, solange sich nicht der preussische Staat entschließen kann, einen Grundfehler in ihrer Auffassung zu beseitigen.

Die Verwaltung ist die Lieblingstochter des Staates. Sie ist das geschmeidige gute Kind, das alles gern thut, was es dem Vater an den Augen absehen kann, sie bringt ihm die Einkünfte, von denen er lebt, er verdankt ihr seinen Unterhalt, und er vergißt es nicht, dankbar zu sein und sie dadurch aufzumuntern. Die Justiz ist das häßliche Kind, das eine Binde vor den Augen trägt, nur den geraden Weg gehen kann und dem Vater dadurch oft unbequem wird. Sie bringt ihm auch kein Geld, sondern sie kostet welches, er muß sie ernähren. Sie fördert nicht unmittelbar das Staatswohl, sondern sie verrichtet Aschenbröbeldienste, sie hält nur das Entstehen von Unordnung ab und hat die Räder der Staatsmaschine nur frei zu halten von Schlacken, damit der Betrieb nicht gestört werde. Sie gleicht dem Arzte, den jeder als notwendiges Übel betrachtet und nur solange aussucht, als er ihn braucht; dann ist er froh, wenn er nichts mehr mit ihm zu thun hat und ihn mit einem möglichst geringen Honorar abfinden kann.

So kommt es, daß die Verwaltung überall ausgezeichnet wird, daß die Form der Höflichkeit bei ihr zu Hause ist, daß die Behörden von hohen und höchsten Instanzen bei allen Gelegenheiten in Schutz genommen werden, daß sich diese angenehmen Formen in allen Zweigen des Dienstes eingebürgert haben, und daß der Verkehr der Beamten mit den Vorgesetzten — natürlich mit Ausnahmen — leicht und unbefangen ist, weil er auf gegenseitiger Willfährigkeit beruht. Und die Folge derselben Anschauungen ist es,

daß die Justiz überall hintangesetzt wird, daß auf Form und Höflichkeit dort wenig gegeben wird, daß der Herabsetzung des Richterstandes nicht ernstlicher widersprochen wird,*) daß sich Mangel an Form in den gerichtlichen Geschäftsverkehr selbst einbürgert, und daß der Verkehr der angeblich so unabhängigen Richter mit den unmittelbaren Vorgesetzten häufig nicht leicht und freundlich, sondern lästig und unbequem ist. Wer irgend etwas auf Lebensstellung und rücksichtsvolle Behandlung giebt, der flieht schon aus diesen Gründen die Justiz, und ehe hier nicht gründlich Wandel geschafft wird, wird der Justizminister vergeblich nach Mitteln suchen, sich die „erste Auswahl“ zu sichern.

Natürlich wird gegen diese Ausführungen die alles aufwiegende viel gepriesene Unabhängigkeit der Richter ins Feld geführt werden. Aber das verrät nur völlige Unkenntnis der Verhältnisse. Früher, als in der Verwaltung die Willkür noch mehr Spielraum hatte, konnte man mit einem Schein von Grund auf die Unabhängigkeit der Richter hinweisen, aber auch schon damals nur mit einem Schein. Denn man beachtete nicht, daß sie lediglich von der Abstimmung in den zur Entscheidung stehenden Sachen gilt, daß zu ihrer Wahrung oft ein starkes „Rückgrat“ gehört, dessen Bethätigung nicht selten mit Ärger und Verdruß verbunden ist, daß sie aber nicht von der Behandlung der Sache und ganz und gar nicht von den Verhältnissen gilt, von denen das persönliche Wohl und Wehe des Richters abhängt. In Bezug auf Geschäftsverteilung, Beförderungs-, Versetzungs-, Urlaubswünsche usw. ist der Richter gerade so abhängig von einzelnen Persönlichkeiten wie der Verwaltungsbeamte. Und nicht viel anders steht es mit seiner Unversezbarkeit. Die letztere bezieht sich z. B. nicht auf Fälle der Justizreorganisation, wie sie die in Aussicht stehende Strafprozeßnovelle mit sich bringt, und wie sie in jedem Falle vorliegt, wenn eine Richterstelle eingezogen und auf ein anderes Gericht übertragen wird. Die Unversezbarkeit aber findet ihre Grenzen in den überall gleichen Regeln der Disziplin und dient allerdings den ältesten, „überständigen“ Richter zum Vorteil, aber dem Staate und besonders den jüngern Kräften zum Nachteil, und zwar gerade auf Stufen, wo ihnen eine Wahl zwischen Justiz und Verwaltung noch möglich ist.

Alle diese Erwägungen liegen so nahe, daß sie der Regierung unmöglich entgangen sein können. Wenn sie dennoch an der Auswahl nach bestandner Richterprüfung und an der Verbindung des Assessorparagraphen mit der Finanzvorlage festhielt, so kann sie es der Volksvertretung nicht verdenken, wenn diese an das Vorhandensein gewisser letzter Gründe glaubt, die die Re-

*) Der Herr Justizminister hat zwar kürzlich behauptet, „daß es in der preussischen Justiz kein Strebertum gebe.“ Die Übertreibung dieses Lobes nimmt ihm aber wieder den Charakter eines ernsthaft gemeinten Schutzes.

gierung nach dem Caprivischen Rezept für sich behalten hat, und wenn sie diese Gründe auf dem politischen Gebiete sucht. Wir glauben an solche Gründe nicht, aber nahe lag es jedenfalls bei dem eigentümlichen Verhalten der Regierung, in der Umsturzvorlage, der gleichzeitigen Strafprozeßnovelle*) und dem jüngsten Richtergesetz einen Zusammenhang zu sehen, der auf strammere Handhabung der Volksdisziplin abzielte. Bei solchen Absichten würde man allerdings einer Richterauswahl bedürfen, nicht unter halb entwickelten Leuten, die die Universität verlassen, sondern unter solchen, die schon eine gewisse Praxis hinter sich haben und schon Gelegenheit geboten haben, ihren „zweckentsprechenden“ Takt zu beobachten. Bei ihnen würde sich auch das auffallend lebhaft Eintreten der konservativen Partei für die Gesetzesvorlage mit dem so regen Interesse des Herrn von Limburg-Stirum für das Wohl der Richter leicht erklären.

An eine andre Art unausgesprochener Gründe der Regierung glauben wir aber allerdings — im Hinblick auf das bürgerliche Gesetzbuch. Nie hat ein Gesetz soviel neue Grundsätze aufgestellt, nie so viele und so wichtige Fragen der Entscheidung nach völlig freiem Ermessen des Richters überlassen, wie es dieses größte Gesetzgebungswerk des Jahrhunderts thut. Wenn nicht hohe Erwartungen an die Lebenserfahrung, den richtigen Takt und die Umsicht der Richter geknüpft werden können, dann gefährdet man das Volk durch eine solche Gesetzgebung. Will man den Richterstand für diese Aufgaben geschickt machen, dann handelt es sich nicht darum, sein Sinken zu verhüten, sondern ihn auf eine nie zuvor erreichte Höhe zu heben.

Die Männer dazu sind vorhanden, aber der preussische Richterstand leidet unter der Schablone, in der er nach altpreussischer Überlieferung aufgezogen war. Nur wenn er von dieser befreit wird, wird sich der Zug der Zeit, der auf immer weitere Beschränkung der Justizrechtsprechung zu Gunsten der Verwaltungsrechtsprechung nicht bloß im öffentlichen, sondern auch im Privatrecht gerichtet ist, ändern. Wie kann man es der Neuzeit bei ihren großartigen Verkehrsverhältnissen verdenken, wenn sie nach schnellen, lebenswahren Entscheidungen strebt und dem pedantischen Verfahren der Instanzen zu entfliehen sucht, der Instanzen mit ihren unendlichen Beweisaufnahmen über kleine und

*) Diese Novelle will die Einführung der Berufung. Sie will aber gleichzeitig die Stellung der Vorsitzenden gegenüber den Richtern stärken, die Schwurgerichte abschaffen und nicht durch die großen Schöffengerichte, sondern durch die Strafkammern ersetzen. Sie vermeidet in Text und Motiven aufs peinlichste jede Berührung mit der Idee der großen Schöffengerichte, die sich der Volksüberzeugung mit der unwiderstehlichen Gewalt eines natürlichen Bedürfnisses als das Gericht der Zukunft aufdrängen, und sie macht künstlich die Strafkammern mit ihren vom Staate abhängigen Richtern zu Trägern der Straffustiz. Um dieses Gericht schmachhaft zu machen, bietet sie die praktisch völlig wertlose Entschädigung Unschuldiger und verbindet sie mit der langgehehnten Berufung.

kleinste Fragen, mit ihren Eiden, die für den Gebildeten in der Regel gleichbedeutend sind mit dem Verlust, für den Ungebildeten mit dem Gewinn des Prozesses, mit den das Recht der Partei gefährdenden, Zeit und Kräfte der Richter vergeudenden Urteilssthatbeständen und mit den Spitzfindigkeiten des Reichsgerichts! Um hier Wandel zu schaffen, ist aber wiederum nichts weniger notwendig, als eine Auswahl nach der Richterprüfung. Was not thut, ist einzig und allein — frisches Blut!

Trotz der Umanschaffung der Justizgesetzgebung seit Ende der sechziger Jahre hat man an keine Auffrischung des Richterpersonals gedacht, und auch bei der Reorganisation vom 1. Oktober 1879 hat man sich damit begnügt, nur die der Zahl nach entbehrlichen Richter zu beseitigen. Frische Kräfte, wie sie z. B. die Armee fort und fort erhält, um die Durchführung neuer Pläne zu sichern, hat man ihr nicht zugeführt. Da darf man sich nicht wundern, wenn noch im Jahre 1896 ein Oberlandesgericht eine Frage des Vormundschaftsrechts nach den Vorschriften des seit dem 1. Januar 1876 aufgehobnen Titel 18 Teil II des Allgemeinen Landrechts beurteilt, wenn man es beim Landgerichte erlebt, daß konkursrechtliche Fragen nach der preussischen Konkursordnung von 1855 beurteilt werden und bei Fragen des Grundbuchrechts dem Richter die Bestimmungen der Hypothekennovellen von 1853 vorschweben, wenn für die freie Beweiswürdigung der Reichszivilprozeßordnung kein Verständnis vorhanden ist und z. B. Schriftvergleichen unter Zuziehung irgend eines Subalternbeamten als Schriftgelehrten vorgenommen werden. Greise sind nicht imstande, neue Gedanken und Grundsätze in sich aufzunehmen. Sie führen ihr Amt nicht kraft ihrer Gesetzeskenntnis, sondern kraft ihrer Geschäftsroutine. Sie lassen sich nicht von jüngern Kräften belehren, sondern ziehen diese mit in ihre Schablone hinein. Fährt man in dieser Weise fort, dann wird es noch im Jahre 1920 Richter geben, die nach römischem oder preussischem Recht urteilen, wie jetzt noch nach der landrechtlichen Vormundschaftsordnung, und die Ideen des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs werden dann nie zur vollen Entfaltung kommen, sondern von den Schlingpflanzen, die sich aus dem Sumpfe der alten Zeit um sie herumranken, erstickt werden.

Daher lege man entschlossen die Hand in die Wunde und beseitige zum 1. Januar 1900 alle Richter mit vollem Gehalt, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr erreicht haben. Ein Kapital von etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark genügt, um ihnen auf Lebenszeit das zu gewähren, um das ihr Gehalt und Wohnungsgeld ihre gesetzliche Pension übersteigt; für die fernere Zukunft aber bestimme man, daß jeder Richter nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres mit $\frac{7}{8}$ seines Dienstinkommens in Pension tritt.

Die nächste Legislaturperiode wird ohne Zweifel wieder eine Richtergehaltsvorlage bringen. Hält sie sich frei von dem Verdachte politischer Nebenabsichten, so wird sie mit Beifall begrüßt werden. Bringt sie die völlige

Gleichstellung der Gehalte mit denen der Verwaltung, und entfernt sie die alternden Kräfte, so wird sie der Anfang sein zur Ebnung der Wege für die „erste Auswahl“ der Justiz.

Ein Assessorparagraph kann nur dann auf Unterstützung rechnen, wenn er völlig unabhängig von der Finanzvorlage und nach deren Verabschiedung in der von uns vorgeschlagenen Form eingebracht wird. Ergänzt werden müßte er auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung durch eine Beschränkung der Zahl der Rechtsanwälte. Der Herr Justizminister Schönstedt hat nach wie vor das Vertrauen aller preussischen Juristen; sie blicken mit Hoffnung auf ihn und auf die Ergebnisse der nächsten Legislaturperiode.



Erlebtes und Beobachtetes aus Rußland

Ein Nachklang zur Kaiserkrönung 1896

Von Kurt Treusch von Buttlar

(Fortsetzung)

7



ußland für das Land der Freiheit zu erklären, scheint eine an Verrücktheit grenzende Paradoxie. Und doch hörte ich sagen und alles Ernstes ausführen, daß man in Rußland „freier“ sei als irgendwo. Natürlich darf man dabei nicht an politische Freiheit denken. Von einem Tyrannen, das ist wahr, hat man in Rußland nichts zu fürchten und nichts zu leiden: das ist der „gute Ton,“ man ist frei von dem übertriebenen Zwang der „Sitte,“ die alles für shocking und unfair erklärt, was nicht in ihrem Kodex steht. Es ist das eine ganz natürliche Reaktion der Gesellschaft gegen den Zwang des Staates; die Gesellschaft will sich das Leben nicht noch schwerer machen, als es durch die staatliche Bevormundung schon ist. Es läßt sich aber auch geschichtlich und völkerpsychologisch leicht erklären, warum dem so ist. Die gebildete russische Gesellschaft — nur von dieser rede ich hier — hat sich ihre Sitten und Gebräuche erst durch das „Ausland“ und durch Ausländer erworben. Und da hat sie sich nicht ausschließlich an ein Muster gehalten. Aus Frankreich, Deutschland, England, Holland brachte sich der Einzelne je nach Geschmack